

DEUTSCHER PROFESSIONAL-TANZSPORTVERBAND E.V.(DPV)
GESCHÄFTSSTELLE: MAURITIUSSTEINWEG 86-88,50676 KÖLN

SATZUNG:

Stand:2005
(nach MGV 13.03.05)

Präambel

Der Deutsche Professional-Tanzsportverband e.V. (DPV) ging aus dem Professional-Turnieramt hervor, das unselbstständiger Teil des Allgemeinen Deutschen Tanzlehrer-Verbandes (ADTV) war. Ursprünglich sollten Tanzsportwettbewerbe nur für Berufstanzlehrer durchgeführt werden, inzwischen sind die im DPV aktiven Tanzsportler zum großen Teil Nicht-Tanzlehrer. Dem ist in der Satzung mit der Stellung als stimm - und wahlberechtigte außerordentliche Mitglieder Rechnung getragen worden. Der DPV sieht sich daher heute als Verband im gesamten Tanzsport im Sinne des olympischen Gedankens.

§ 1, Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verband führt den Namen
"Deutscher Professional-Tanzsportverband e.V. " (DPV)
2. Der Verband hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband ist Mitglied des "Allgemeinen Deutschen Tanzlehrer-Verbandes e. V." (ADTV)
5. Der Verband strebt die enge Zusammenarbeit mit Spitzenverbänden des Amateur- und Jugendtanzsports und die Mitgliedschaft in solchen Verbänden an.

§ 2, Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband fördert sportliche Übungen und Leistungen und vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen, anderen Organisationen und den Medien.
3. Er hält seine Mitglieder auf dem jeweils neuesten Stand des Tanzsportwesens. Zur Förderung seiner Mitglieder (Tanzpaare) bemüht er sich laufend um die Durchführung von Tanzturnieren und Fachschulungen, insbesondere in Zusammenarbeit mit Verbänden gem. § 1 Ziff. 4,5 der Satzung
4. Zur Erreichung dieses Zwecks kann sich der Verband an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, solche selbst gründen oder übernehmen. Dabei müssen solche Gesellschaftsformen gewählt werden, die die Haftung des Verbandes von vornherein auf die übernommene Einlage beschränken. Der Verband kann zur Erreichung des Gesellschaftszwecks alle notwendigen oder nützlichen Maßnahmen ergreifen, selbst durchführen oder auch von Dritten durchführen lassen.
5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3, Formen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind ordentliche ADTV-Mitglieder, die den Richtlinien (Turnier- und Sportordnung) des Deutschen - Professional Tanzsportverbandes entsprechen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind alle Personen und Vereinigungen, die den Richtlinien (Turnier- und Sportordnung) entsprechen, ohne ordentliche ADTV-Mitglieder zu sein.
3. Inaktive Mitglieder sind Personen und Institutionen, die die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen gem. § 12 der Satzung.

§ 4, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle gerichtet werden muß. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung, Mitglied zu werden, notwendig sind.

2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Gegen eine Ablehnung hat der Bewerber, gegen den Antrag auf Aufnahme hat jedes Mitglied das Recht des Einspruchs. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses.

§ 5, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verband oder Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium, zu richten an die Geschäftsstelle, unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
3. Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) Mitgliedsbeiträge oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt;
 - b) die Mitgliedschaftsbedingungen nach §4 nicht mehr erfüllt. Bei Falschangaben zur Eignung, Mitglied zu werden, besteht Ausschlußautomatik;
 - c) an vom Verband nicht genehmigten Tanzturnieren teilgenommen hat;
 - d) in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen des Verbandes verstößt.

Das Präsidium muß dem Mitglied vor dem Ausschluß Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Ausschluß ist vom Präsidium schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannte Adresse zu übersenden.

Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Mitgliederversammlung schriftlich, zu richten an die Geschäftsstelle, anrufen. Die darauf folgende Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Mitgliedschaft. Zwischen dem Beschluß des Präsidiums und der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

4. Im übrigen werden Disziplinar- und Schiedsangelegenheiten in einer entsprechenden Ordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband.

6. Rechte am Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6, Rechte und Pflichten

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf beratende Teilnahme in der Mitgliederversammlung, ferner Antrags- und Stimmrecht und sind wählbar.

2. Alle außerordentlichen Mitglieder haben das Recht auf beratende Teilnahme in der Mitgliederversammlung. Ferner haben sie Antrags- und Stimmrecht, außer bei Satzungsänderungen und Maßnahmen zur Auflösung des Verbandes *und sind wählbar. Das Amt des Präsidenten und Vize-Präsidenten muss mindestens durch ein ordentliches Mitglied besetzt sein.*
3. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an vom Verband veranstalteten
 - a) Lehrgängen, entsprechend ihrer Qualifikation;
 - b) Tanzturnieren als aktives Turnierpaar, entsprechend ihrer Qualifikation;
 - c) Tanzturnieren in einer Funktionärstätigkeit, entsprechend ihrer Qualifikation;
4. Mitglieder können in ihrer Eigenschaft als Turnierpaar oder Funktionär nur an vom Präsidium genehmigten Wettbewerben teilnehmen.
Auslandsstarts bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
5. Im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen sind bindend für alle Mitglieder.

§ 7, Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird vom Präsidium festgesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Das Präsidium kann in besonderen Fällen Gebühren und Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.
4. Das Präsidium kann Umlagen beschließen.

§ 8, Organe des Verbandes : - a) die Mitgliederversammlung - b) das Präsidium.

§ 9, Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Über Ort und Zeit entscheidet das Präsidium.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Präsidenten einberufen werden, wenn er es für nötig hält. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
3. Alle Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vor einer ordentlichen und 3 Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Für die Berechnung der Frist ist das Datum der Aufgabe zur Post an die zuletzt bekannte Adresse entscheidend.

4. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich, im Wortlaut und mit Begründung eingegangen sein.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied mit gleicher Mitgliedschaftsform für jeweils eine Mitgliederversammlung übertragen werden. Ein Mitglied darf nur **ein** anderes Mitglied vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Anwesenheitskontrolle zur Weitergabe an den Versammlungsleiter im Original auszuhändigen.
6. *Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.*
7. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlung. Falls beide nicht anwesend sind, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
8. Für Wahlen bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter, der nicht selbst kandidieren darf.
9. Über Mitgliederversammlungen ist innerhalb eines Monats ein Beschlußprotokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Persönliche Erklärungen, die schriftlich abgegeben werden, sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

§ 10, Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
2. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig. Für den Austritt aus dem ADTV ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen notwendig, ein entsprechender Antrag ist wie ein satzungsändernder Antrag zu behandeln.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen von 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muß schriftlich abgestimmt werden.
4. Alle Wahlen sind geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

5. Die Wahlen im Verband erfolgen für drei Jahre.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Akklamation alljährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.

§ 11, Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart
- dem Medienbeauftragten
- dem Pressebeauftragten
- dem Beirat
- dem Sprecher der aktiven Turnierpaare

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister

2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten oder den Präsidenten und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
3. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse selbständig und eigenständig.
4. Das geschäftsführende Präsidium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung, das Präsidium für die fachliche Ausrichtung und für die vorgeschriebene Durchführung und Überwachung der Tanzturniere und Meisterschaften.
5. Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.
6. Der Schatzmeister hat die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes zeitnah und fortlaufend unter Numerierung der Belege und Buchungsvorgänge aufzuzeichnen. Der Einsatz der Datenverarbeitung für die Kassenführung ist zulässig.
Über Ausgaben entscheiden der Präsident und der Schatzmeister einvernehmlich. Verbindlichkeiten dürfen nicht über den Rahmen der verfügbaren Mittel des Verbandes hinaus eingegangen werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat das Präsidium ausdrücklich dazu ermächtigt.
7. Der Sportwart ist zuständig für die sportlichen Belange, wie sie in der Turnier- und Sportordnung (TSO) verbindlich festgelegt sind. Einzelveränderungen durch das Präsidium sind zulässig, sie müssen in den Verbandsnachrichten veröffentlicht werden.
8. Der Sprecher der aktiven Turnierpaare wird von der Turnierpaarversammlung gewählt. Er vertritt deren Interessen im Präsidium und trägt deren Wünsche vor.
9. Im Übrigen werden die Aufgaben des Präsidiums durch Beschluß untereinander aufgeteilt.

10. Sitzungen des Präsidiums müssen mindestens zweimal jährlich und ansonsten bei Bedarf stattfinden.
Präsidialsitzungen sind bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlußfähig.
11. In Eilfällen kann schriftlich oder fernmündlich abgestimmt werden, wenn kein Präsidialmitglied diesem Verfahren widerspricht
12. Über Präsidialsitzungen ist ein Beschlußprotokoll innerhalb von 2 Wochen anzufertigen und vom Präsidenten den übrigen Präsidialmitgliedern zu übersenden.
13. Das Präsidium arbeitet ehrenamtlich.
14. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen geeignete Berater hinzuziehen. Es kann in besonderen Fällen Beauftragte ernennen.
15. *Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl und Amtsübergabe an ein neues Präsidium im Amt. Scheidet ein Präsidialmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus , so benennt das Präsidium einen kommissarischen Nachfolger, der dann durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Präsidiumsmitglieds.*

§ 12, Ehrungsordnung

1. Für besondere Verdienste um den Tanzsport oder den Verband kann das Präsidium Personen mit der Ehrennadel des Verbandes auszeichnen.
2. *Das Präsidium oder die Mitgliederversammlung kann- für außerordentliche Verdienste um den Tanzsport oder den Verband- Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten ernennen. Diese können auf eigene Kosten an Präsidialsitzungen teilnehmen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.*

§ 13, Auflösung des Verbandes

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit ist der Präsident Liquidator, falls die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, nicht einen anderen Liquidator wählt.
2. Über die Verwendung eines nach der Auflösung verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, mit einfacher Mehrheit.
3. Die Verwendung des verbleibenden Vermögens darf nur zugunsten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft erfolgen, und zwar zweckgebunden zur Förderung des Tanzsports.